

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Sommerlichen Musiktage Hitzacker e. V.“ Er ist beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 120095 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hitzacker (Elbe).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der alljährlich stattfindenden „Sommerlichen Musiktage Hitzacker“ sowie deren ideelle und finanzielle Förderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Anerkennung der Satzung bereit sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um die Sommerlichen Musiktage erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag; sie haben im Übrigen die Rechte, aber nicht die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Schüler, in Ausbildung Befindliche und Studierende zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
- (5) Auf begründeten Antrag kann der Geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung muss dem Vorstand bis spätestens 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder
 - (a) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach ergangener Mahnung erfolgt, oder
 - (b) wegen vereinschädigenden Verhaltens. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen, kann aber auf Beschluss des Vorstandes auch jederzeit einberufen werden. Sie ist auch auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden* einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Als ordnungsgemäß gilt die Einberufung, wenn sie mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände schriftlich erfolgt. Es genügt die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines jeden Mitgliedes. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dieser schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Geschäftsjahren
 - (c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (d) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführendem Vorstand
 - (e) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - (f) Satzungsänderungen
 - (g) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - (h) die Auflösung des Vereins
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Abs. (3), Buchst. (f), (g) und (h) bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 8 Beisitzern. Er wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung des Vorstands verpflichtet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. In den Haushaltsplan dürfen Beträge zur Kostenerstattung von Auslagen der Vorstandsmitglieder eingestellt werden.
- (4) Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dem Stellvertretenden Vorsitzenden – und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Dieses ist ausschließlich für die Interessen der Sommerlichen Musiktage zu verwenden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Verwaltung des Vermögens und seine sonstige Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Vorstand beschließt über
 - (a) die Wahl des künstlerischen und des organisatorischen Leiters
 - (b) die Wahl von Personen, die aus Vereinsmitteln bezahlt werden (z. B. Geschäftsstelle, Marketing, Buchhaltung)
 - (c) den Haushaltsplan
 - (d) die künstlerische Konzeption des Folgejahres auf Vorschlag des künstlerischen Leiters
 - (e) den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Beschlüsse vom Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist zur Beschlussfassung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist. Er unterrichtet den Vorstand durch Übersendung seiner Sitzungsprotokolle.
- (3) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner drei Mitglieder gefasst.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hitzacker mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle, gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Hitzacker (Elbe), den 30. Juli 2015

SATZUNG

der Gesellschaft der Freunde der
Sommerlichen Musiktage Hitzacker e.V.

Stand: 30. Juli 2015